

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zur 64. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich des Gewerbegebietes Remblinghausen „Zum Osterfeld“ im Ortsteil Remblinghausen**

### **I.**

#### **Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 64. Änderung berücksichtigt wurden**

##### **Zu den Umweltbelangen**

###### **1.**

###### **Zum Ergebnis der Umweltprüfung:**

Die Umweltprüfung in der Begründung zur 64. FNP-Änderung ergab keine Veranlassung, von dieser Bauleitplanung Abstand zu nehmen, da keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen hiervon auf die Umwelt im betrachteten Teilbereich ausgehen werden.

###### **2.**

###### **Zum Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Zum Thema „Artenschutzrechtliche Prüfung“ sind in Bezug auf die 64. FNP-Änderung keine Ausführungen zu machen, da der Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung entsprechend der faktisch ausgeübten Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gewidmet wird und demzufolge eine Verletzung der Verbotsstatbestände des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen ist.

###### **3.**

###### **Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Die mit der 64. FNP-Änderung realisierte Umwidmung eines „Gewerbegebietes“ --- umrahmt und durchzogen von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ --- in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ verursacht keinen Eingriff in Natur und Landschaft. Die betrachtete Fläche fällt im Gegenteil auf Dauer in die landwirtschaftliche Nutzung zurück. Eine Pflicht zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird aufgrund dieser Sachlage nicht ausgelöst.

#### **Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Aus der frühzeitigen Beteiligung sind keine Anregungen und Bedenken eingeflossen.

#### **Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung**

Ergänzung der Begründung zur 64. FNP-Änderung um Ausführungen zu Altstandorten und Altablagerungen und zu der Frage, ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist.

### **II.**

#### **Gründe, warum die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Eine anderweitige Handlungsmöglichkeit kann nicht verfolgt werden, da das Ziel, nämlich die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Remblinghausen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“, Teilfläche nördlich des Bachlaufes, auf eine andere Art und Weise nicht erreicht werden kann.

Im Einzelnen:

Unter dem Thema „Beschluss zur Schaffung der Voraussetzungen für die landesplanerische Anpassung der 61. FNP-Änderung Enste-Nord/ Steinwiese im Sinne von § 34 Landesplanungsgesetz“ hatte der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 17.10.2013 bestimmt, dass an mehreren Flächenstandorten GE/GI-Darstellungen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden sollen, um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können. Nach diesem Beschluss soll die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Remblinghausen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“, Teilfläche nördlich des Bachlaufes, greifen. Hierbei handelt es sich um den noch nicht erschlossenen Teilabschnitt des Gewerbegebietes Remblinghausen. Für diese Fläche konnte seit der Aufstellung des Bebauungsplanes kein Gewerbetreibender akquiriert werden und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass dieses in naher Zukunft erfolgt. Zudem gibt es im Bereich der Kreuzung Zum Osterfeld/L 915 und am Nordostrand des Bebauungsplanes Nr. 156 noch private unbebaute Gewerbeflächen, die von dem Aufhebungsbeschluss nicht erfasst sind und auch künftig noch Baubewerbern für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Als Konsequenz ergibt sich hieraus, dass der nördliche Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 60 aufgehoben werden muss. [Die Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“ wird im Interesse der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Fehlern und Missverständnissen nicht als 3. Änderung, sondern als Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbegebiet Remblinghausen“ konzipiert.]

Eine weitere Konsequenz ist, dass der Flächennutzungsplan im Bereich der Aufhebungssatzung von der Darstellung „GE-Gewerbegebiet“ und "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden muss, was durch die vorliegende 64. FNP-Änderung geschieht. Die letztgenannte Fläche fällt in den planungsrechtlichen Außenbereich zurück.

Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Meschede, 03.09.2015

Fachbereich Planung und Bauordnung  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Im Auftrage

Klaus Wahle  
Fachbereichsleiter